

Sehr geehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt,

wir haben im Folgenden Informationen zusammengestellt, die bezüglich der Antragstellung von Eltern-Kind-Kuren hilfreich sein können.

Die neuen Verordnungsformulare sind seit dem dritten Quartal 2018 über die reguläre Formularbestellung (Paul Albrechts-Verlag) erhältlich und ebenfalls im Praxisverwaltungssystem hinterlegt.

Für das Ausstellen des Formulars 64 wird die Gebührenordnungsposition (GOP) 01624 neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen. Die Leistung ist mit 210 Punkten bewertet, was derzeit rund 22 Euro entspricht.

Weitergehende Informationen finden Sie auch bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: <https://www.kbv.de/html/34806.php> sowie beim Müttergenesungswerk: <https://www.muettergenesungswerk.de/aerztinnen-/-praxen.html>

Mutter/Vater-Kind-Maßnahme:

- ist eine gesetzliche Pflichtleistung der Krankenkasse, die i. d. R. alle vier Jahre durchgeführt werden kann. Die Kur kann als Vorsorge- oder als Rehabilitationsmaßnahme beantragt werden.

Indikationen (Vorsorge nach §24 SGB V):

Im Vordergrund stehen:

- psychosomatische Symptome und Befindlichkeitsstörungen
- Mehrfachbelastungen des Elternteils
- Auswirkungen, welche die Symptome auf die Rolle als Mutter/Vater haben
- **Eine Gefährdung der Arbeitsfähigkeit ist keine passende Indikation** (in diesem Fall wäre die Rentenversicherung zuständig = Rehakur)

Mögliche Symptome:

- Ausgeprägtes Erschöpfungssyndrom
- Schlafstörungen
- Anhaltende Müdigkeit
- Antriebslosigkeit
- Depressive Verstimmung
- Unruhe- und Angstgefühle
- Anpassungsstörungen
- Schicksalsschläge

Ergänzend können somatoforme Beschwerden aufgeführt werden, z.B.:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darmerkrankungen
- Wirbelsäulen- und Bandscheibenleiden (häufige Schmerzen, Haltungsschäden)
- Hautkrankheiten (Neurodermitis, Schuppenflechte)
- Atemwegserkrankungen (allergisches Asthma, Infektanfälligkeit etc.)

Wichtige Kontextfaktoren (psychische und soziale Belastungen):

- Alleinerziehend, Konflikte in der Partnerschaft, Erziehungsprobleme, Suchtverhalten, mangelnde Anerkennung, berufliche Überlastung, Gewalt in der Ehe, ständiger Zeitdruck, Krankheit/Behinderung eines Kindes/des Partners, Pflege von Angehörigen
- Probleme bezüglich der Vereinbarkeit von Kind und Beruf, fehlende Sozialkontakte, finanzielle Sorgen, Arbeitslosigkeit

Eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 41 SGB V kann beantragt werden:

- wenn körperliche, geistige und/oder seelische Schädigungen vorliegen, die eine voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigung der Aktivitäten darstellen
- und diese in absehbarer Zeit zu Beeinträchtigungen der Teilhabe führen bzw. bereits dazu beitragen

Indikationen:

- chronische Schädigungen/Störungen („Burn-out“, anhaltende Depressionen oder Angststörungen, Asthma bronchiale/ chronisch obstruktive Bronchitis, Adipositas, Rheuma etc.)

Kinderatteste:

- Wird eine Vorsorgekur beantragt, benötigen Kinder nur dann ein Attest, wenn sie selbst erkrankt sind. Bis 12 J. können sie auch ohne eigene Behandlungsbedürftigkeit an der Kur teilnehmen. Zwischen 12-14J. muss eine Therapiebedürftigkeit bescheinigt werden.
- Wird die Mutter-/Vater-Kind-Kur als Rehakur beantragt, benötigen Kinder in jedem Fall ein Attest.